

## **Änderung der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Rheinischen Notarkammer**

Die Kammerversammlung der Rheinischen Notarkammer hat am 26. Juni 2021 die nachfolgenden Änderungen von Abschnitt VII. der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Rheinischen Notarkammer vom 17. Februar 2000 (MittRhNotK, Amt. Teil Nr. 1/2000), zuletzt geändert am 16. Oktober 2020 (Amtl. Mitteilungen der RhNotK Nr. 1/2021), beschlossen, die durch das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen durch Verfügung vom 2. September 2021 (3833 – Z. 49) genehmigt wurden:

### **VII.**

#### **Auftreten des Notars in der Öffentlichkeit und Werbung**

- 1.1. Der Notar darf **mittels analoger und digitaler Kommunikationsmittel** über die Aufgaben, Befugnisse und Tätigkeitsbereiche der Notare öffentlichkeitswirksam unterrichten, auch durch Veröffentlichungen, Vorträge und Äußerungen in den Medien.
- 1.2. Werbung ist dem Notar insoweit verboten, als sie Zweifel an der Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit des Notars zu wecken geeignet oder aus anderen Gründen mit seiner Stellung in der vorsorgenden Rechtspflege als Träger eines öffentlichen Amtes nicht vereinbar ist.
- 1.3. Mit dem öffentlichen Amt des Notars unvereinbar ist ein Verhalten insbesondere, wenn
  - a) es auf die Erteilung eines bestimmten Auftrags oder Gewinnung eines bestimmten Auftraggebers gerichtet ist,
  - b) es **durch Form, Inhalt, Häufigkeit oder auf sonstige Weise** den Eindruck der Gewerblichkeit vermittelt, insbesondere den Notar oder seine Dienste reklamhaft herausstellt,
  - c) es eine wertende Selbstdarstellung des Notars oder seiner Dienste enthält; dies gilt insbesondere für die Angabe von Tätigkeits- oder Interessenschwerpunkten notarieller Tätigkeit,
  - d) der Notar ohne besonderen Anlass allgemein an Rechtsuchende herantritt,

- e) es sich um irreführende Werbung handelt.
- 1.4. Der Notar ~~darf~~ muss darauf hinwirken, dass eine dem öffentlichen Amt widersprechende Werbung durch Dritte ~~nicht dulden~~ unterlassen wird. Amtswidrige Drittwerbung kann zum Anschein der Abhängigkeit und Parteilichkeit des Notars führen.
- 2.1. Der Notar darf im Zusammenhang mit seiner Amtsbezeichnung akademische Grade, den Ehrentitel Justizrat und den Professorentitel führen.
- 2.2. Hinweise auf bestehende oder ehemalige weitere Tätigkeiten i. S. von § 8 Abs. 1, 3 und 4 BNotO sowie und auf Ehrenämter sowie auf Auszeichnungen sind im Zusammenhang mit der Amtsausübung unzulässig.
3. Der Notar darf sich nur in solche allgemein zugänglichen Verzeichnisse aufnehmen lassen, die allen örtlichen im Verbreitungsgebiet des Verzeichnisses ansässigen Notaren gleichermaßen offenstehen. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung seiner Auffindbarkeit, insbesondere auch Zusatzleistungen zur bloßen Eintragung, darf der Notar nur insoweit ergreifen bzw. in Anspruch nehmen, als diese einer unbegrenzten Anzahl von Leistungsempfängern zur Verfügung stehen. Für elektronische Veröffentlichungen, insbesondere Internet-Suchmaschinen, gilt dies gelten die vorstehenden Grundsätze entsprechend.
- ~~4. Anzeigen des Notars dürfen nicht durch Form, Inhalt, Häufigkeit oder auf sonstige Weise der amtswidrigen Werbung dienen.~~
- ~~5.1. [nunmehr Ziff. 7.1.]~~
- ~~5.2. [nunmehr Ziff. 7.2.]~~
- ~~5.3. [nunmehr Ziff. 7.3.]~~
- 6.4. Der Notar darf sich an Informationsveranstaltungen in Präsenz sowie über analoge und digitale Kommunikationsmittel jeder Art ~~der Medien~~, bei denen er in Kontakt mit dem rechtsuchenden Publikum tritt, beteiligen. Er hat dabei die Regelungen der Nrn. 1 und 2 zu beachten und soll die zuständige Notarkammer vorher unterrichten.

- 7.5. Der Notar darf Broschüren, Faltblätter und sonstige Informationsmittel über seine Tätigkeit und zu den Aufgaben und Befugnissen der Notare in der Geschäftsstelle bereithalten. Zulässig ist auch das Bereithalten dieser Informationen ~~im Internet in Datennetzen und allgemein zugänglichen Verzeichnissen~~. Die Verteilung oder Versendung von Informationen ohne Aufforderung ist nur an bisherige Auftraggeber zulässig und bedarf eines sachlichen Grundes.
- 8.6. Der Notar darf in Internet-Domainnamen keine Begriffe verwenden, die eine gleichartige Beziehung zu anderen Notaren aufweisen und nicht mit individualisierenden Zusätzen versehen sind. Dies gilt insbesondere für Internet-Domainnamen, die notarbezogene Gattungsbegriffe ohne individualisierenden Zusatz enthalten oder mit Bezeichnungen von Gemeinden oder sonstigen geografischen oder politischen Einheiten kombinieren, es sei denn, in der betreffenden Gemeinde oder Einheit unterhält kein anderer Notar seinen Amtssitz.
- 7.1. Namensschilder aus dem Amt ausgeschiedener Notare sind spätestens ein Jahr nach dem Ausscheiden zu entfernen. Wird anstelle des Notars ein Notariatsverwalter bestellt, beginnt die Frist mit der Beendigung der Notariatsverwaltung.
- 7.2. Verlegt ein Notar an seinem Amtssitz seine Geschäftsräume, sind das Namensschild und ein Hinweis auf seine neue Geschäftsstelle nach Ablauf von drei Jahren zu entfernen. Wird der Amtssitz eines Notars verlegt, sind seine Namensschilder spätestens nach einem Jahr zu entfernen. Ein Hinweis auf den neuen Amtssitz ist nicht gestattet. Nr. 5.1. S. 2 gilt entsprechend.
- 7.3. Bei Anwaltsnotaren sind Hinweise i. S. d. Nrn. 5.1. und 5.2. unzulässig, wenn der Berufsverband kein Notar mehr angehört und auch keine Notariatsverwaltung mehr besteht.

Die vorstehenden Änderungen von Abschnitt VII. der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Rheinischen Notarkammer werden hiermit ausgefertigt und auf der Internetseite der Rheinischen Notarkammer veröffentlicht.

Der Präsident der Rheinischen Notarkammer

Köln, 21. Februar 2022

gez. Dr. Neuhaus